

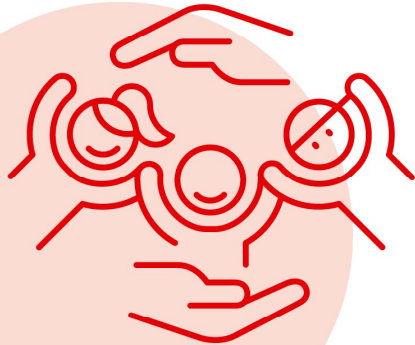
# Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

## Zielstellung des Gesetzes

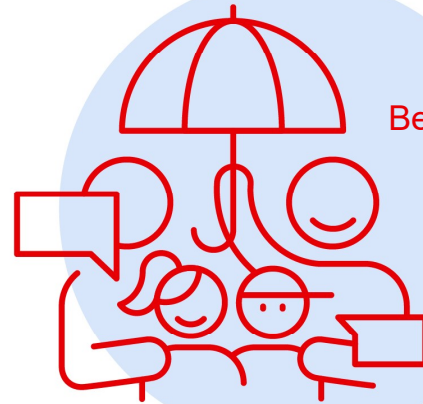
Das Kinder und Jugendstärkungsgesetz soll junge Menschen stärken und ihnen mehr Teilhabe ermöglichen. Der Fokus liegt dabei besonders auf den jungen Menschen, die benachteiligt sind, in belastenden Lebensbedingungen aufwachsen.

## Fünf Themengebiete

**1**



Hilfen aus einer Hand  
für Kinder und  
Jugendliche mit und ohne  
Behinderungen



Besserer Kinder- und  
Jugendschutz

**2**



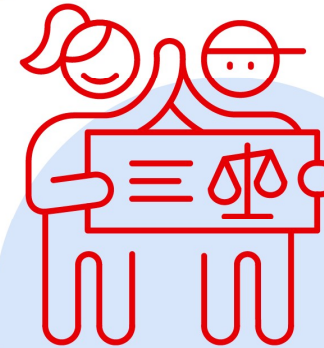
Mehr Beteiligung  
von jungen Menschen,  
Eltern und Familien

**3**



**5**

Mehr  
Prävention  
vor Ort



**4**

Stärkung von Kindern und Jugendlichen,  
die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen  
der Erziehungshilfe aufwachsen

# Dreischritt des Gesetzes

## Schnittstellen

1

- ab Inkrafttreten 2021 vor allem Schnittstellenbereinigung zwischen SGB VIII und SGB IX,
- Stärkung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einzelnormen

## Verfahrenslotsen

2

- 2024–2028 Einführung Verfahrenslotse
- Parallel 2022–2024 Evaluation
- 01.01.2027: Bundesgesetz als Bedingung für Gesamtzuständigkeit

Ab dem 01.01.2024 sollen laut Gesetz sogenannte Verfahrenslotsen im Jugendamt Familien mit jungen Menschen mit Behinderung beraten und begleiten.

### Was sind Verfahrenslotsen?

Verfahrenslotsen sind beim Jugendamt angesiedelte Fachkräfte, die Familien mit Kindern mit Behinderung bei der Verwirklichung von Ansprüchen und Inanspruchnahme von Rechten in den unterschiedlichen Systemen von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe **unabhängig** unterstützen und begleiten sollen. Darüber hinaus sollen sie den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten unterstützen.

## Gesamtzuständigkeit

3

Vorgesehene Gesamtzuständigkeit für alle Kinder mit und ohne Behinderung und für alle Formen von Behinderung (seelisch, körperlich, geistig) ab 2028, **Bedingung** weiteres Bundesgesetz mit vorheriger Evaluation zum 01.01.2027

### Aktuelle Entwicklungen in der neuen Legislaturperiode

- Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, GRÜNEN und FDP sieht eine Umsetzung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bereits in dieser Legislaturperiode vor. Dazu muss das Bundesgesetz, das erst zum 01.01.2027 in Kraft treten soll, vorgezogen werden.
- Zur Ausgestaltung des Gesetzes ist ein breiter Beteiligungsprozess vorgesehen.
- Der Koalitionsvertrag sieht auch eine Verstetigung der Verfahrenslotsen vor, die lediglich als Übergangslösung mit Ende 2027 vorgesehen waren.

2021

2024

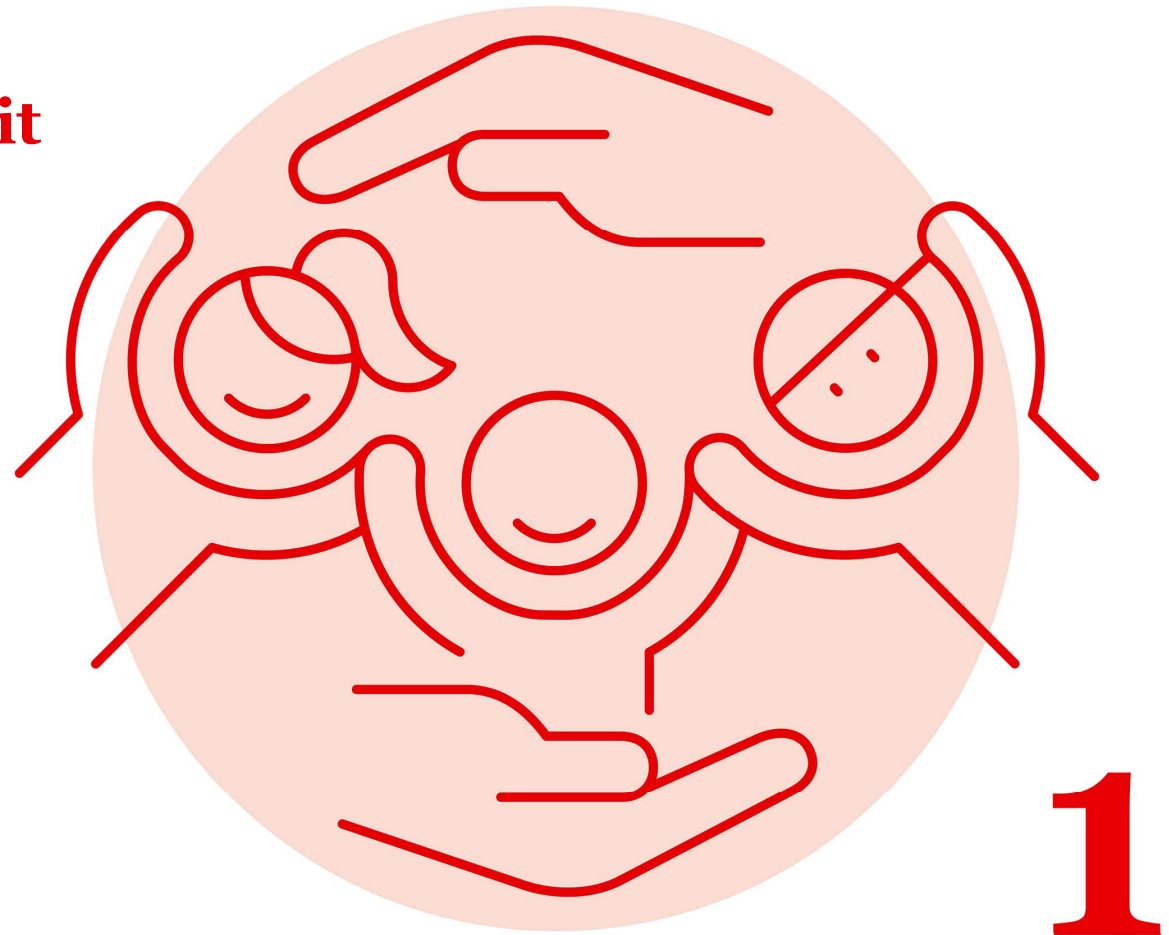
2028

# Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Im Gesetz wird Inklusion als Leitgedanke der  
Kinder- und Jugendhilfe verankert.

## Grundsätzliche Rahmenbedingungen des Gesetzes:

Der Gesetzgeber schreibt neben einer Sicherstellung,  
dass Leistungsberechtigte durch die Reform nicht  
schlechtergestellt werden dürfen und  
Kostenbeitragspflichten nicht ausgeweitet werden  
sollen, auch vor, dass es keine Ausweitung des Kreises  
der Leistungsberechtigten und des Leistungsumfangs  
geben darf.



# 1

## Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Stärkung der **selbstbestimmten Interaktion**  
und der **gleichberechtigten Teilhabe**  
junger Menschen

**§1**

## Begriffsbestimmungen

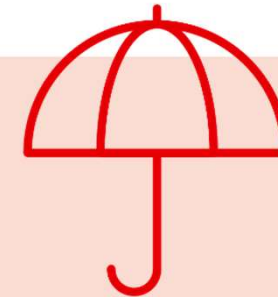
**Abs. 2:** Behinderungsbegriff analog SGB IX und  
gemäß UN-BRK, **aber:** gilt nicht in § 35a SGB VIII

**§7**

## Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

**§8**

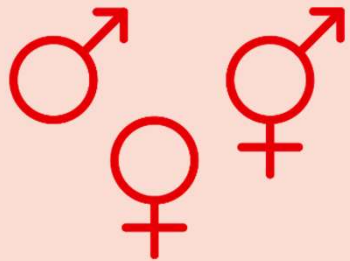
**Abs. 4:** Die Beteiligung und Beratung von Kindern  
und Jugendlichen [...] erfolgen in einer für sie  
**verständlichen, nachvollziehbaren und  
wahrnehmbaren Form.**



**§8a**  
**§8b**

## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

In den §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 3 SGB VIII  
wird sichergestellt, dass **spezifischen  
Schutzbedürfnissen von Kindern und  
Jugendlichen mit Behinderung** Rechnung  
getragen wird.



## §9

### Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

**Abs. 3:** „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die **Gleichberechtigung der Geschlechter** zu fördern“ (i.S.e. weiten Verständnisses von Inklusion)

### Beratung



beschreibt die **Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien** u. a. zu Zugängen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungsträgern, Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten im Sozialraum, auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung sowie anderen Beratungssystemen. Mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 SGB IX beratend teil.

## §10a

### Jugendarbeit

## §11

**Abs. 1 S. 3:** Verankerung der **inklusiven Ausgestaltung der Jugendarbeit**

### Förderung in Tageseinrichtungen

**Abs. 4:** Grundsätzliche Verankerung der **gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen** in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung.

## §22a

### Hilfe zur Erziehung

## §27

**Abs. 3:** Klarstellung der **Kombinationsfähigkeit von Hilfen** zur Erziehung mit anderen Leistungen des SGB VIII. Pooling von Schul- und Hochschulassistenten ist bedarfsgerecht möglich.

## Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang



Sicherstellung einer **nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung** nach dem Zuständigkeitsübergang durch rechtzeitiges Einbeziehen weiterer Leistungsträger durch den Träger der Jugendhilfe.

# §36b

## Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

**Abs. 1 S. 2:** Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch **Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung** und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.



# §77

## Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine **inklusive Ausrichtung** und Berücksichtigung der Bedürfnisse werden als Merkmal für die Qualitätsentwicklung genannt.

# §79a

## Jugendhilfeplanung

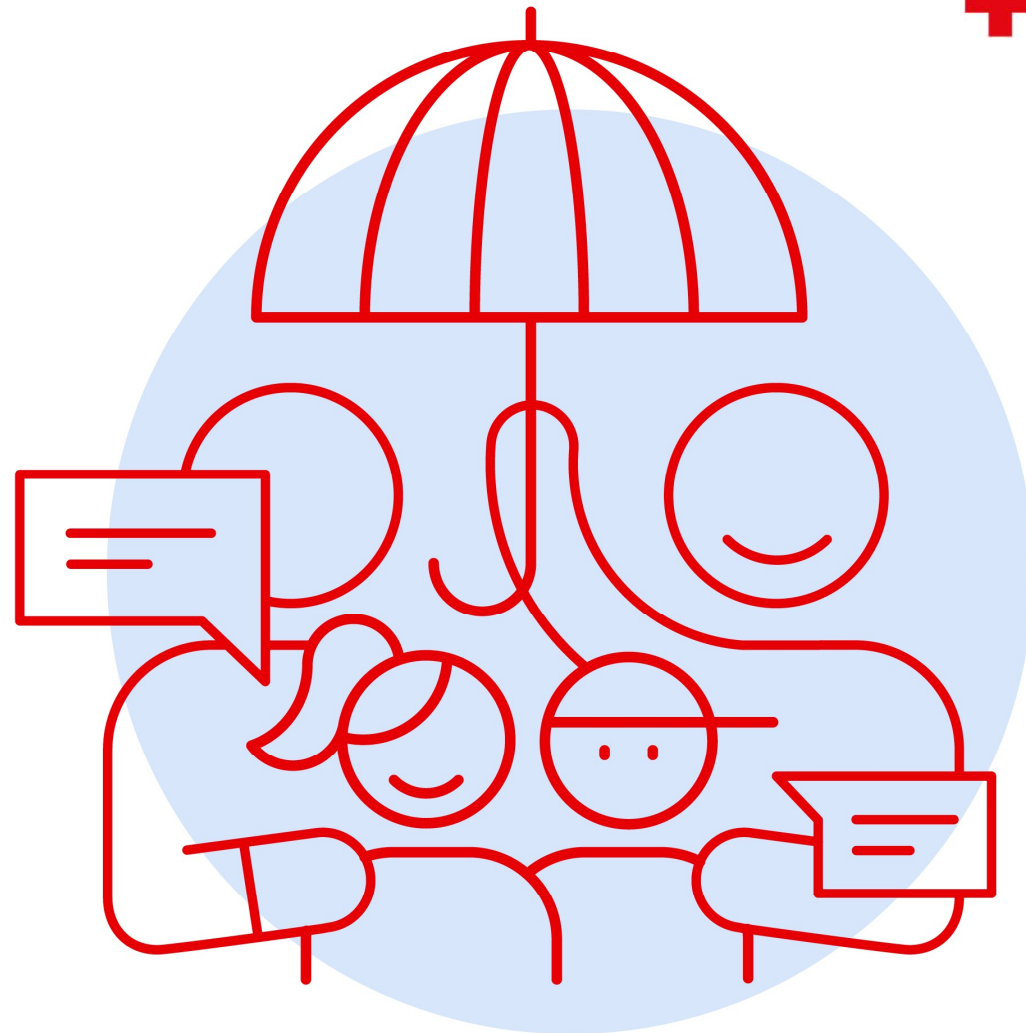
**Abs. 2 S. 2:** Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere ein möglichst **wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot** von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.

# §80



# Besserer Kinder- und Jugendschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen wurden zum einen ihre Selbstvertretungsmöglichkeiten und zum anderen die Vorgaben zur Kontrolle und Aufsicht gestärkt. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteuren verbessert.



2

## Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

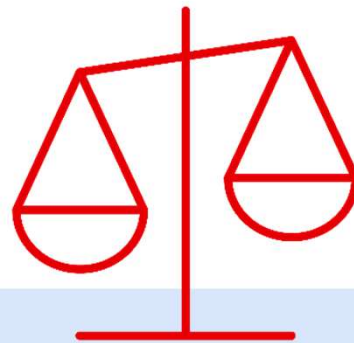
### §4

KKG

**Abs. 1 Nr.1:** Zahnärztinnen und Zahnärzte zählen zu Berufsgeheimnisträgerinnen;

**Abs. 3 Satz 3:** für die **Gesundheitsberufe** gilt nun eine **Sollpflicht zur unverzüglichen Information des Jugendamtes**, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist;

**Abs. 4:** Sollverpflichtung des Jugendamtes, den meldenden Berufsgeheimnisträgern zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz tätig geworden ist oder noch tätig ist. (Gilt nicht für Vereinbarungen nach § 8a, z. B. mit Kitas)



### §5

KKG

## Mitteilungen an das Jugendamt

**Zusammenwirkung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten mit dem Jugendamt**, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung benannt werden.

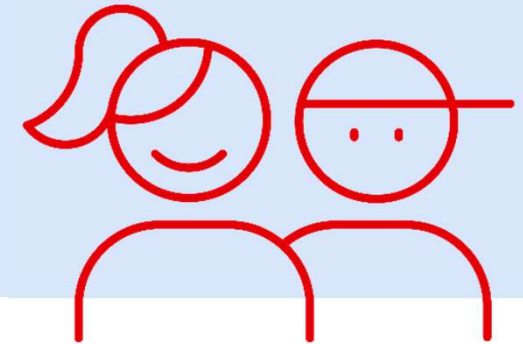
## Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

### §8

**Abs. 3: uneingeschränkter Anspruch auf Beratung der Kinder und Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten.**

Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.

**Abs. 4:** Bei Gefährdungseinschätzungen sind Kinder und Jugendliche aus eine für sie **verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Weise** einzubeziehen.



## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

**Abs. 1:** Die Berufsheimnisträgerinnen und -träger nach § 4 Abs. 1 KKG sind in geeigneter Weise an der **Gefährdungseinschätzung** zu beteiligen.

**Abs. 4:** In den Vereinbarungen mit dem Jugendamt sind nun die **Kriterien für die Qualifikation** der insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln und den spezifischen Schutzbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung verpflichtend Rechnung zu tragen.

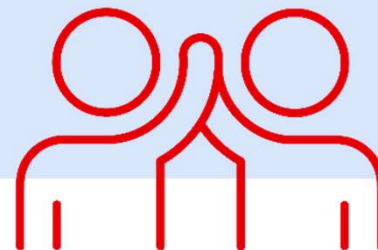
**Abs. 5:** **Kindertagespflegepersonen** sind nun ebenfalls **aktiv in den Kinderschutz eingebunden**, die ebenfalls entsprechende Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger abschließen müssen.

§8a

## §8a §86c

### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Fortdauernde Leistungs- verpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

Damit bei einem Umzug der Familie während eines Kinderschutzverfahrens keine Informationen verloren gehen, sind die zuständigen Jugendämter am alten und neuen Wohnort zur **Kooperation und „Fallübergabe“** verpflichtet.



## Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege

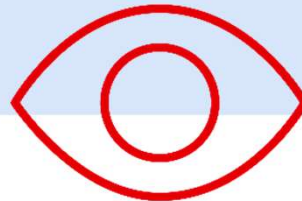
**Abs. 1:** Verpflichtung für das Jugendamt, zu gewährleisten, dass in Pflegeverhältnissen **Schutzkonzepte** entwickelt, angewendet und überprüft werden.

**Abs. 2:** ausdrückliche Pflicht des Jugendamtes zum Vorhalten von **Beschwerdemöglichkeiten** für Pflegekinder

§37b

## Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sollen vor allem **Aufsicht und Kontrolle verbessert** werden.



§38

## Betriebserlaubnis

**Abs. 2:** Vorhandensein von geeigneten Verfahren der **Selbstvertretung** sowie **internen** und **externen Beschwerdemöglichkeiten** in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis;

- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzeptes zum Schutz vor Gewalt**;
- **Kriterium der Zuverlässigkeit des Trägers**

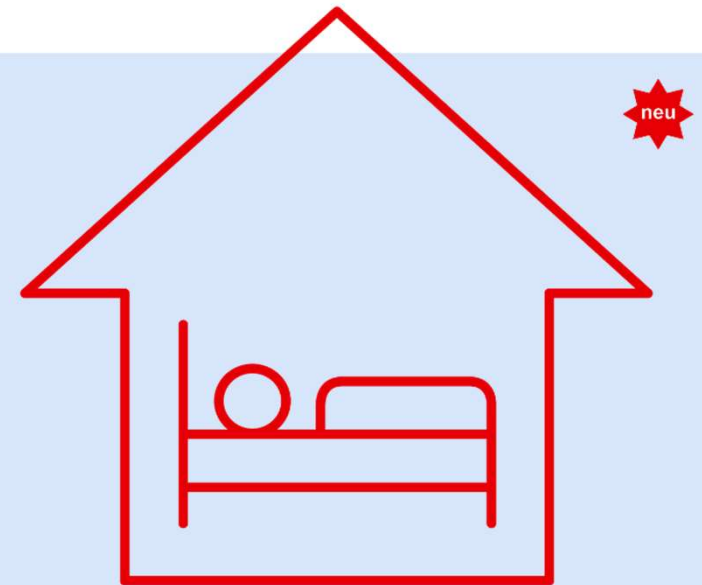
**Abs. 3:** Nachweis der **ordnungsgemäßen Buchführung**

§45

## Einrichtung

Eine **Einrichtung** ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

**Familienähnliche Betreuungsformen** der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. **Landesrecht kann regeln**, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.



**§45a**



## §46

### Prüfungen vor Ort und nach Aktenlage

**Abs. 2:** Prüfungen können **jederzeit** unangemeldet erfolgen. Dazu wurden konkrete Bedingungen insbesondere zur Kommunikation mit Eltern und Personensorgeberechtigten definiert.

### Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

**Abs. 3:** gegenseitige **Informationspflicht für örtliche und belegende Jugendämter** bei Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen.

## §47

### Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

**Abs. 2:** In familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung legt das Jugendamt dem Familiengericht den **Hilfeplan** vor. In anderen Kindschaftssachen zur Person des Kindes lediglich auf Anforderung des Familiengerichts.

## §50

## Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Durch alle Bereiche des Gesetzes hindurch zieht sich nun das Anliegen, Beteiligung, Beratung und Information in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form anzubieten, sowie die Stärkung junger Menschen durch die Sicherung von Möglichkeiten zur Selbstvertretung und zur Beschwerde.



## Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Stärkung der **selbstbestimmten Interaktion** und  
der **gleichberechtigten Teilhabe** junger Menschen

§1

## Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung



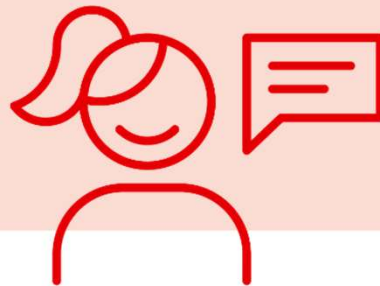
Öffentliche Jugendhilfe soll diese anregen sowie  
fördern und arbeitet mit ihnen zusammen  
(Vertretungsmöglichkeit Jugendhilfeausschuss  
§ 71 SGB VIII)

§4a

## Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



**Abs. 3:** Eine **Beratung ist ohne Kenntnis der  
Personensorgeberechtigten** und ohne Vorliegen  
einer Not- und Konfliktlage **möglich**. Die Beratung  
kann durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgen;  
die Finanzierung ist in § 36a Abs. 2 S. 1 3  
SGB VIII geregelt.



§8

## Grundrichtung der Erziehung Gleichberechtigung von jungen Menschen

**Nr. 3:** „die unterschiedlichen Lebenslagen von  
Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären  
und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu  
berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und  
die **Gleichberechtigung der Geschlechter** zu  
fördern“

§9

## Ombudsstellen



Länder stellen **unabhängige und nicht  
weisungsgebundene Ombudsstellen** sicher und  
regeln Näheres

§9a



## Beratung

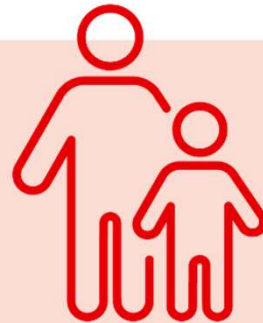


Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen:

**Abs. 1:** Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren** Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

**Abs. 2:** Definition eines **umfassenden Beratungsanspruchs**, u. a. unter Berücksichtigung der Familiensituation oder der persönlichen Situation des jungen Menschen, Bedarfen, vorhandenen Ressourcen sowie möglichen Hilfen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, die Leistungen anderer Leistungsträger, Möglichkeiten im Sozialraum

## §10a



## §19

### Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Neu geregelt ist nun die **Möglichkeit auch den anderen Elternteil oder eine Person, die tatsächlich für das Kind sorgt einzubeziehen**. Voraussetzung ist die Zustimmung des betreuten Elternteils. Das war bisher nur als Leistung der Hilfen zu Erziehung möglich.

## Mitwirkung, Hilfeplan

## §36

Beratung und Aufklärung ist für Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche ist in **verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form** sicherzustellen.

**Geschwisterbeziehungen** werden berücksichtigt.

Andere Personen, Dienste und Einrichtungen sind an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes zu beteiligen, wenn sie bei Durchführung der Hilfe tätig sind.

Wenn **Hilfen nach § 35a SGB VIII** erforderlich scheinen, soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

Nicht personensorgeberechtigte Eltern sollen an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans beteiligt werden, wenn es dem Hilfezweck nicht entgegensteht.

## Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Eltern, deren Kind außerhalb der Familie untergebracht ist, haben einen **Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Beziehungsförderung mit dem Ziel der Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie**. Die Beratung, Unterstützung und Beziehungsförderung zum Kind **kann auch dem Ziel der Entwicklung einer anderen auf Dauer angelegten Lebensperspektive dienen**, wenn die Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Nach § 77 Abs. 2 kann die Leistung nach § 37 Abs. 1 von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden.

**§37**

## Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

**Pflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung** vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses. Nach § 77 Abs. 2 kann diese Leistung von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden.

**§37a**

## Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

**Abs. 2:** Ausdrückliche **Pflicht des Jugendamtes zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten** für Pflegekinder sowie zu **Information über die Beschwerdemöglichkeiten**



**§37b**

## Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie



Bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie ist bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans prozesshaft die **Perspektive** zu klären und der Stand jeweils zu dokumentieren. Ziel ist die **Erarbeitung einer verlässlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.**

**§37c**

## Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

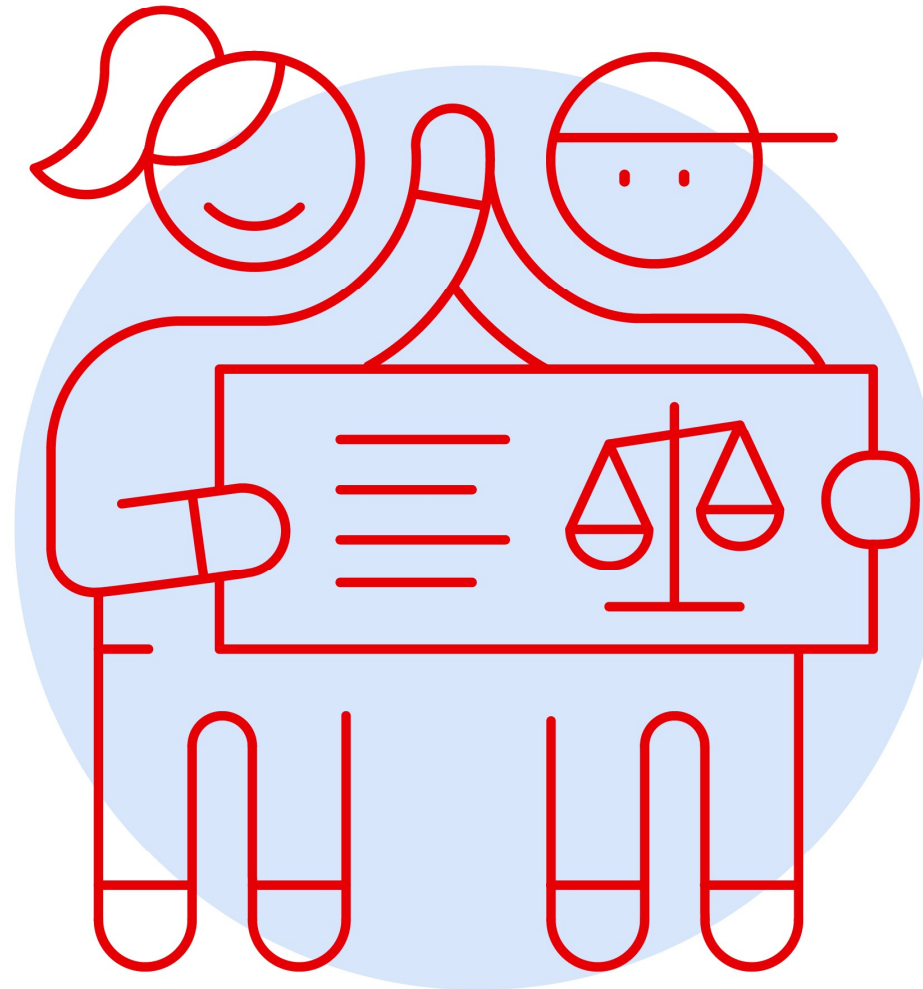
**Abs. 2 S. 2 Nr. 4:** Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen, Vorhandensein von **internen und externen Beschwerdemöglichkeiten** in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis

**§45**

## Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie soll künftig noch stärker das Kindeswohl in den Mittelpunkt gerückt werden.

Das schließt auch die Regelung zur Nachbetreuung im neuen § 41a ein. Auch wenn das Kind außerhalb der Familie untergebracht ist, haben Eltern künftig einen Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind – auch wenn sie selbst kein Personensorgerecht innehaben. Der Handlungsspielraum des Familiengerichts wurde zum Schutz des Kindes um die Möglichkeit einer dauerhaften Maßnahme erweitert.



## Mitwirkung, Hilfeplan

# §36

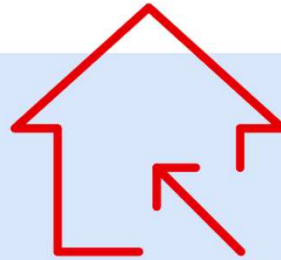
Beratung und Aufklärung ist für Personen-  
sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche ist in  
**verständlicher, nachvollziehbarer und  
wahrnehmbarer Form** sicherzustellen.

**Geschwisterbeziehungen** werden berücksichtigt.

Andere Personen, Dienste und Einrichtungen sind  
an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes  
zu beteiligen, wenn sie bei Durchführung der Hilfe  
tätig sind.

Wenn **Hilfen nach § 35a SGB VIII** erforderlich  
scheinen, soll bei der Aufstellung und Änderung des  
Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die  
Person, die eine Stellungnahme nach  
§ 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

Nicht personensorgeberechtigte Eltern sollen an der  
Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans beteiligt  
werden, wenn es dem Hilfezweck nicht  
entgegensteht.



# §37

## Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Eltern, deren Kind außerhalb der Familie  
untergebracht ist, haben einen **Anspruch auf  
Beratung, Unterstützung und  
Beziehungsförderung mit dem Ziel der Rückkehr  
des Kindes in die Herkunftsfamilie**. Die Beratung,  
Unterstützung und Beziehungsförderung zum Kind  
kann auch dem Ziel der **Entwicklung einer  
anderen auf Dauer angelegten  
Lebensperspektive dienen**, wenn die Rückkehr in  
die Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Nach § 77  
Abs. 2 kann die Leistung nach § 37 Abs. 1 von  
Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden.

## Beratung und Unterstützung der Pflegeperson



Pflegepersonen haben einen **Anspruch auf  
Beratung und Unterstützung vor der Aufnahme**  
des Kindes oder des Jugendlichen und während der  
Dauer des Pflegeverhältnisses. Nach § 77 Abs. 2  
kann diese Leistung von Trägern der freien  
Jugendhilfe erbracht werden.

# §37a

## Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege



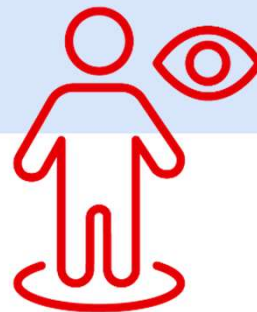
**Abs. 2:** Ausdrückliche **Pflicht des Jugendamtes zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten** für Pflegekinder sowie zu Information über die Beschwerdemöglichkeiten.

# §37b

## Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie



Bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie ist bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans prozesshaft die **Perspektive** zu klären und der Stand jeweils zu dokumentieren. **Ziel ist die Erarbeitung einer verlässlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.**



# §37c

## Hilfe für Junge Volljährige

# §41

Formulierung von Soll zu Muss, objektiv-rechtlicher Anspruch, damit verbindlicher, **Rückkehr-Option, verbindliche Übergangsplanung** (korrespondierend § 36a neu)

## Nachbetreuung



**Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe** in einer für den jungen Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, regelmäßiger Kontakt. Der „angemessene Zeitraum“ und die „notwendige Unterstützung“ für die Nachbetreuung ist im Hilfeplan festzulegen, in dem die Beendigung der Hilfe festgestellt wurde. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe **in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen** aufnehmen.

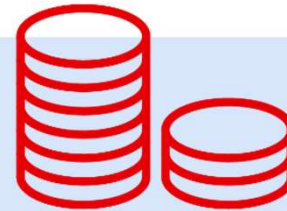
# §41a

## Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

**Abs. 2:** In familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung legt das Jugendamt dem Familiengericht den **Hilfeplan** vor. In anderen Kindschaftssachen zur Person des Kindes lediglich auf Anforderung des Familiengerichts.

**§50**

**§94**



## Umfang der Heranziehung

**Absenkung der Kostenbeteiligung bei vollstationärer Unterbringung von 75 % auf 25 %**  
Kostenheranziehung, **aber** Grundlage ist nun das aktuelle Einkommen, nicht mehr das Vorjahreseinkommen. Schülerjobs, Ferienjobs, Praktika werden nicht berücksichtigt, ehrenamtliches Engagement (FWD) ist ausgenommen, bei Ausbildungsvergütung werden 150 Euro nicht berücksichtigt.

**§1632**

BGB

## Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

**Abs. 4:** Das Familiengericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson bestimmen, dass ein Pflegekind auf Dauer bei der Pflegeperson untergebracht wird.

**(„Dauerverbleibensanordnung“)**

Auf Antrag der Eltern ist diese Anordnung nach § 1696 BGB wieder aufzuheben, wenn das Kindeswohl durch die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson nicht gefährdet ist.

## Mehr Prävention vor Ort

Das Gesetz konzentriert sich auf die **Niedrigschwelligkeit und gleichzeitige Konkretisierung von Leistungen**. Dabei wird auch die schon **praktizierte Kombination verschiedener Hilfearten deutlicher verankert**.

Vorgesehen ist in § 36a Abs. 2 SGB VIII, dass einige ambulante Hilfen als niedrigschwellige Leistungen ohne vorherige Prüfung durch das Jugendamt in Anspruch genommen werden können. Dazu soll der öffentliche Jugendhilfeträger Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern schließen. Darunter fallen z. B. die Erziehungsberatung (§ 28) und die Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 3) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20).



5

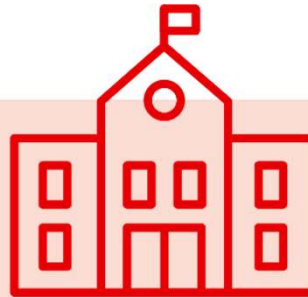


## Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



**Abs. 3:** Eine **Beratung ist ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und ohne Vorliegen einer Not- und Konfliktlage möglich**. Die Beratung kann durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgen; die Finanzierung ist in § 36a Abs. 2 S. 1 3 SGB VIII geregelt.

**§ 8**



## Schulsozialarbeit

**Schulsozialarbeit** umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. **Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt.** Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

**§ 13a**

## Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Der Familienbildungsparagraph § 16 wird insbesondere durch einen **Katalog an Kompetenzen für das Familienleben** ergänzt wie z. B. Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz und Hauswirtschaft, sowie um die Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation. „[...] die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen [soll dabei] unterstützt werden.“

**§ 16**

## Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Eltern haben einen **Anspruch auf Unterstützung in akuten Notsituationen**, z. B. wenn Eltern aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfallen. Dieser gilt auch, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 36a Abs. 2 mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

# §20

## Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

„(1) Werden Einrichtungen und Dienste der **Träger der freien Jugendhilfe** in Anspruch genommen, **so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben**. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch **Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung** und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“

### Was bedeutet das?

Die Kostenerstattung erfolgt nur, wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

# §77

## Was gibt es noch zu wissen?

### Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Erfassung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit der SGB VIII-Reform weiterentwickelt. Zum Stichtag 15.12.2022 werden erstmalig die rechtlich verantwortlichen öffentlichen und freien Träger Auskunft über ihre Merkmale und ihr Personal erteilen. Hierzu gehören u. a.

- Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe, in denen der Träger tätig ist
- wie viele Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII der Träger betreibt (ohne Kindertageseinrichtungen)
- wie viele Fachkräfte der Träger für Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind
- welche Merkmale die einzelnen Personen aufweisen (Alter, Geschlecht, Qualifikation, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang)

Quelle: KOMDAT Dezember 2021, Heft Nr. 3/2021, 24. Jg.